



Musikschule Coesfeld
Der Verbandsvorsteher

**Öffentliche
Beschlussvorlage
247/2006**

Verbandsvorsteher
gez. Backes

Federführung:
43 - Kultur und Weiterbildung
Produkt:

Datum:
30.11.2006

| | | |
|---|----------------|--------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik- schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosen- dahl" | 11.12.2006 | Entscheidung |

Honorarordnung der Musikschule Coesfeld

Beschlussvorschlag:

- Die Honorarverträge der Musikschule Coesfeld werden um folgende Regelung ergänzt:
„Die Honorarkraft orientiert sich bei Ausgestaltung des Unterrichtsangebotes an dem bestehenden Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).“
- Die Honorarordnung wird nicht um eine Regelung zur Honorierung eines längerfristigen Engagements ergänzt.
- Die Honorarordnung wird nicht um eine Regelung zur Übernahme von administrativen Tätigkeiten durch Honorarkräfte ergänzt.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.06.2006 hat die Zweckverbandsversammlung die Honorarordnung der Musikschule Coesfeld mit der Maßgabe beschlossen, dass der Verbandsvorsteher die nachfolgend aufgeführten Punkte überprüft und der Zweckverbandsversammlung Änderungsvorschläge unterbreitet:

- Orientierung von Honorarkräften an das Leitbild der Musikschule
- Honorierung eines längerfristigen Engagements als Honorarkräfte für die Musikschule
- Ergänzung des § 3 I hinsichtlich der administrativen Tätigkeiten

Zu a)

Die Musikschule Coesfeld orientiert sich leitbildhaft am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM)

Zu b)

Eine besondere Honorierung für ein längerfristiges Engagement erweckt den Anschein, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Beschäftigung handelt. Es wird daher aus arbeitsrechtlichen Gründen dringend von einer solchen Regelung abgeraten.

Zu c)

Administrative Tätigkeiten werden von Honorarkräften nicht durchgeführt. Dies widerspricht auch dem zulässigen Inhalt einer Tätigkeit auf Honorarbasis. Aus diesem Grunde ist eine entsprechende Regelung in der Satzung nicht notwendig. Sobald der Schulträger außerhalb der

Unterrichtszeit über die Arbeitskraft der Honorarkraft verfügt, kann dieses ein Indiz für ein Arbeitsverhältnis sein. Aus diesem Grunde kann die Honorarkraft nicht zur Vornahme von administrativen Tätigkeiten verpflichtet werden. Es kann ihr nur die Möglichkeit eingeräumt werden, an Konferenzen oder Elterngesprächen freiwillig teilzunehmen. Für diese freiwillige Teilnahme kann dann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn die Teilnahme auch im Interesse der Musikschule liegt.